

Lektion 6

Sachverhalt Nr. 1

Am 21. Dezember 2006 kaufte und erhielt Käufer Kurt von Verkäufer Viktor, einem namhaften Kunstkennner, eine Tusch-Zeichnung "Modèle et Sculpture", die oben das Datum "juillet 46" trug und mit "Picasso" unterzeichnet war. Er bezahlte gleichentags Fr. 250'000 dafür. Verkäufer Viktor erklärte, dass er für die Echtheit der Zeichnung die Garantie übernehme. Kurt liess die Echtheit der Zeichnung nicht überprüfen. Als er diese im Juni 2016 einer Galerie in Auktion geben wollte, kamen darüber jedoch Zweifel auf. Die Galerie wandte sich an das "Comité Picasso", das ihr im Juli 2016 antwortete, die Zeichnung stamme nach seiner Auffassung nicht von Picasso. Kurt versuchte daraufhin umsonst, den Kauf rückgängig zu machen, indem er von Viktor verlangte, die Zeichnung zurückzunehmen und ihm den Preis zurückzuzahlen. *Kann Kurt diesen Vertrag heute anfechten? Falls ja, wie kann er den Kaufpreis zurückverlangen?*

Sachverhalt Nr. 2

Tanner hat an Weihnachten von seinem Arbeitgeber Albert mit der Rubrik „Bonus“ Fr. 7'000 erhalten. Das ist zwar grosszügig, fällt jedoch nicht vollkommen aus dem Rahmen. Alberts Buchhalter hat die Boni aufgrund eines Durcheinanders bei den Dossiers falsch berechnet. Albert will Fr. 2'000 zurück, denn Tanner hätte aufgrund seines Dienstalters und seiner Leistungen nur Fr. 5'000 bekommen sollen. Tanner hat *die nicht geschuldeten Fr. 2'000* wie folgt verwendet: Fr. 500 gingen aufs Sparkonto für schlechte Zeiten; mit Fr. 500 hat er den Mietzins vom vorletzten Monat gegenüber seinem Vermieter beglichen. Um sich angesichts des besonders hohen Bonus doch noch etwas zu gönnen, gibt er Fr. 500 bei einem Wellness- und Feinschmeckertag im Dolder Grand Hotel aus und kauft sich mit weiteren Fr. 500 ein I-Phone. *Wie viel muss Tanner zurückzahlen?*

Sachverhalt Nr. 3

Tanner schuldet Weber Fr. 5'000. Er begleicht diese Schuld und erhält eine Quittung. Weber fordert das Geld erneut, Tanner findet aber die Quittung nicht. Tanner bezahlt die Fr. 5'000 nochmals – er denkt sich, dass er nicht betrieblen werden und in Beweisnot geraten will. Zwei Wochen später findet er den Beleg hinter einer Kommode beim Frühlingsputz. *Kann Tanner die zweite Zahlung zurückfordern?*

Sachverhalt Nr. 4

Kurt geht bei einem Besuch in Fribourg ins Hôtel de la Rose, studiert die aufliegende Speisekarte und freut sich über die seiner Meinung nach angemessenen Preise. Er bestellt beim Kellner: „*Ich nehme das Kalbsschnitzel mit Rösti*“. Gemäss Speisekarte kostet dieses Fr. 35. Das Essen ist köstlich, doch die Freude endet jäh, als der Kellner am Schluss für das Schnitzel Fr. 45 verlangt. Kurt zeigt dem Kellner die Speisekarte mit dem tieferen Preis, worauf der Kellner ihm erwidert, dies sei die Speisekarte, die vor fünf Jahren im Umlauf gewesen sei. Tatsächlich hat sich ein Spassvogel den Scherz erlaubt, unerkant eine alte Speisekarte im Restaurant aufzulegen. Der herbeigerufene Wirt besteht auf der Bezahlung von Fr. 45. *Den Konsens haben wir bereits in der Lektion Nr. 1, Sachverhalt Nr. 4 verneint. Muss Kurt dennoch etwas bezahlen?*